

Ethische Grundsätze der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ethischen Grundsätze für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind eine wertvolle Grundlage, die dazu beitragen, die Integrität und die Verantwortung in diesem wichtigen staatsbürgerlichen Ehrenamt zu stärken. Hier sind zehn aktualisierte Grundsätze, die sich auf das Richterbild des Grundgesetzes und die Verantwortung des Amtes beziehen und sowohl die eigene Reflektion als auch das kollegiale Arbeiten fördern sollen:

I. Soziale Kompetenz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter verfügen über eine ausgeprägte soziale Kompetenz. Sie kommunizieren angemessen, erfassen die Handlungen und Motive aller Verfahrensbeteiligten und zeigen Einfühlungsvermögen. Entscheidungen werden unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes der Beteiligten getroffen.

II. Respekt

Dieses Amt erfordert Respekt gegenüber den Beteiligten und Demut vor der übertragenen Verantwortung. Die Richterinnen und Richter achten die Menschenwürde, Rechtsgleichheit und respektieren unterschiedliche Ansichten, Lebensweisen und Kulturen. Sie wahren stets die nötige Zurückhaltung, innerhalb wie außerhalb des Gerichtssaals.

III. Kommunikationskultur und Teamfähigkeit

Sie fördern eine Kultur der Kommunikation und sind dialogbereit, erklären ihre Standpunkte und sind offen für die Argumente anderer. Ihre Arbeit im Kollegialgericht erfordert Offenheit, Kollegialität und Solidarität. Unterschiedliche Meinungen werden respektvoll diskutiert, und Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.

43 **IV. Unabhängigkeit**

44 Ihre Entscheidungen sind unabhängig und frei von
45 äußeren Einflüssen, wie Gruppenzwängen oder
46 Meinungen Dritter. Sie sind weder weisungsgebunden
47 noch beförderungsorientiert, was ihre innere
48 Unabhängigkeit und die Rechtsprechung stärkt.
49 Korruption und Vorteilsnahme treten sie entschieden
50 entgegen.

51

52

53 **V. Gesetzesbindung**

54 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter handeln im
55 Einklang mit Recht und Gesetz. Sie tragen zur
56 Gerechtigkeit und dem Rechtsfrieden durch ihre
57 Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und logisches
58 Denkvermögen bei. Berufliche oder soziale Unterschiede
59 innerhalb des Spruchkörpers mindern ihre
60 Unabhängigkeit nicht.

61

62

63 **VI. Verschwiegenheit**

64 Die Pflicht zur Verschwiegenheit dient dem Schutz des Gerichts.
65 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wahren das
66 Beratungsgeheimnis, insbesondere bei Verhandlungen und
67 Abstimmungen. Diese Vertraulichkeit schützt
68 Persönlichkeitsrechte und staatliche oder betriebliche
69 Interessen.

70

71

72 **VII. Unvoreingenommenheit**

73 Unvoreingenommenheit und Neutralität sind
74 Grundvoraussetzungen. Entscheidungen werden ohne Ansehen
75 der Person und ohne persönliche Vorurteile getroffen. Etwaige
76 Befangenheiten werden offen offengelegt, und unbedachte
77 Reaktionen werden vermieden. Auch das äußere
78 Erscheinungsbild bleibt neutral.

79

80

81

82

83

84 **VIII. Faires Verfahren und Gerechtigkeitssinn**

85 Sie sind dem Grundsatz eines fairen Verfahrens und der
86 Gerechtigkeit verpflichtet. Die Entscheidung basiert auf der
87 Frage „Ist das fair?“, und der materielle Aspekt auf „Ist es
88 gerecht?“. Ihre Aufgabe ist es, das Verfahren nachvollziehbar
89 und verständlich zu gestalten und eine transparente
90 Urteilsfindung zu ermöglichen.

91

92

93 **IX. Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude**

94 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter übernehmen volle
95 Mitverantwortung für die Entscheidung des Gerichts und tragen
96 zu einem zügigen Verfahren bei. Durch ihre Integrität stärken sie
97 das Vertrauen in die Rechtsprechung und setzen sich für die
98 freiheitlich-demokratische Grundordnung ein.

99

100

101 **X. Fortbildung und Wissenserweiterung**

102 Sie haben das Recht und die Pflicht zur Fortbildung, um ihre
103 Kenntnisse und Fähigkeiten im Amt zu festigen und sich
104 weiterzuentwickeln. Regelmäßige Weiterbildung unterstützt
105 sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung für dieses
106 Ehrenamt.

107

108 **Fazit**

109 Diese Grundsätze verankern die ethische Verantwortung
110 und die soziale Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in
111 der Justiz, fördern eine transparente, gerechte und
112 bürgernahe Rechtsprechung und stärken das Vertrauen der
113 Gesellschaft in das Gerichtssystem.

114